

BUCHBESPRECHUNGEN / BOOK REVIEWS

Toshiyuki Ishikawa

Doitsugo-ken Koho-gakusha Profil – Kokuhō-Gakusha-Kyōkai no 1003-nin. (Profile der Wissenschaftler des öffentlichen Rechts im deutschsprachigen Raum. 1003 Mitglieder der Vereinigung der Staatsrechtslehrer e.V.)

Verlag der Chuo-Universität Tokyo, Band 10 der Schriftenreihe des Instituts für Rechtsvergleichung, Tokyo 2012, 633 S., Yen 7700 (ca. 77 EUR), ISBN 978-4-8047-0409-7.

Die Wissenschaftsbeziehungen zwischen Japan und Deutschland sind, was die Rechtswissenschaft anbetrifft, seit langem einzigartig in Intensität und Quantität, auch und gerade im Bereich des Öffentlichen Rechts. Das hat seine Ursprünge vor rund 150 Jahren (als zwischen Japan und Preußen ein erster Handelsvertrag geschlossen wurde) und ist in der Gegenwart entfaltet durch gemeinsame Forschungsprojekte, Studien- und Forschungsaufenthalte von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern wie auch Studierender, regelmäßige Kolloquien und anderes mehr, teils formalisiert in Kooperationsverhältnissen zwischen einzelnen Partneruniversitäten hier und dort, teils außerhalb dessen sich gut entwickelnd. Ob und wie lange das angesichts von Sprachbarrieren (die japanische Wissenschaftler bisher grundsätzlich eher zu überwinden geneigt sind als andere), der sich ausbreitenden Rolle der englischen Sprache auch im internationalen Diskurs über das Recht und auch anderer Entwicklungen (nicht zuletzt im Bereich der Juristenausbildung, hier „Bologna“, dort die Einführung eines die Rolle der akademischen Forschung mittelbar verändernden Law School Systems) so bleiben wird, lässt sich nicht absehen. Achtung: Absätze bitte einrücken, was aber nicht zum Zeilenverlust führen darf, wie hier!

Wer als deutscher Rechtswissenschaftler Kontakte nach Japan pflegt, weiß um das dortige teils geradezu leidenschaftliche Interesse, Kenntnis zu nehmen von Entwicklungen (vorrangig) im deutschen Verfassungsrecht, aber auch im Verwaltungsrecht, speziell auch von auf beides bezogenen Methodendiskussionen. Dieses Interesse gilt einerseits stark der Spruchpraxis höchster deutscher Gerichte, andererseits aber auch, manchmal denkt man: stärker als hier zulande, den Bemühungen der akademisch tätigen Verfassungsinterpretoren. In den Anfängen war es sicher ein Interesse im Sinne einer Wiss- und Lernbegierigkeit angesichts von Gegenständen, die in Teilen als vorbildhaft empfunden wurden, so wie in den Wissenschaftsbeziehungen beider Länder zu Beginn: Philipp Franz von Siebold, Arzt und Botaniker vor allem, der im noch nach außen abgeschotteten Japan des 19. Jahrhunderts dort (unter anderem) forschte und lehrte, galt als vorbildhaft in Methodenfragen und war es wohl weniger durch den von ihm auch veranlassten Wissenstransfer nach Japan. So wie aber die Naturwissenschaft keine Wissensgefälle oder solche im Entwicklungsstand der wissenschaftlichen Methodik zwischen Japan und Deutschland mehr kennt, so wenig lässt sich das für die Wissenschaft vom öffentlichen Recht sagen: Längst ist das wissenschaftliche Gespräch zwischen Japan und Deutschland auch und gerade im öffentlichen Recht ein Geben und Nehmen mit wechselsei-

tiger Bereicherung geworden und gut tut – für sich selbst – daran, wer als deutscher Rechtswissenschaftler seine Erfahrungen und Sichten im Dialog mit japanischen Kollegen erprobt und fortentwickelt.

Zu der Reihe japanischer Verfassungs- und Verwaltungsjuristen, welche in deutsch-japanischen Dialogen eine besondere Rolle gespielt haben und spielen, zählt Toshiyuki Ishikawa. Geboren 1951, hat er Forschungsaufenthalte in Tübingen und Frankfurt/M. absolviert, wirkte langjährig als Professor an der Chuo Universität und bekleidet seit Kurzem ein hohes Amt im Japan Transport Safety Board, einer unabhängigen Kommission, welche – nach Vorformen seit 1974 – in gegenwärtiger Form seit 2008 besteht. Ishikawa ist ein Schüler des großen Otto Bachof und promovierte in Frankfurt bei Michael Stolleis (Bachof war Zweitgutachter) mit einer in den Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht 1992 erschienenen bedeutenden Monographie über Friedrich Franz von Mayer als den Begründer der „juristischen Methode“ im deutschen Verwaltungsrecht (so der Untertitel). „Mit ihm (Mayer) beginnt die wissenschaftliche Diskussion um Inhalt und Ausgestaltung eines Allgemeinen Teils des Verwaltungsrechts“, schreiben Bachof und Stolleis im Geleitwort zur Dissertation ihres Schülers. Ein japanischer Gelehrter hat mit dieser Untersuchung erstmals umfassend die Gestalt und das Werk eines Württembergischen Praktikers (Mayer begann 1838 als Oberamtsaktuar beim Oberamt Gaildorf und stieg bis zum geadelten Staatsrat auf) gewürdigt, der es als Wissenschaftler unternahm, aus württembergischen, bayerischen und preußischen Materialien ein gemeindeutsches Verwaltungsrecht zu entwickeln. Dieses Zusammenfügen vorhandener Ansätze zu neuartigen systematischen Wegweisungen, das Bemühen, durch Systembildung rechtlichen Wildwuchs in einer Aufbruchssituation zu disziplinieren, wird Ishikawa gerade auch im Blick auf Gegebenheiten und Entwicklungsbedürfnisse japanischer Rechtszustände motiviert haben.

Angesprochen wurde eben, dass japanisches Interesse einerseits der Spruchpraxis von Gerichten, heute namentlich des Bundesverfassungsgerichts gilt, andererseits aber ausgeprägt auch denjenigen, die als akademische Personen die Entwicklung des öffentlichen Rechts begleiten. Ihnen gilt in aller Breite das hier vorzustellende Werk Ishikawas. Es dokumentiert „Profile“ von 1003 mit dem öffentlichen Recht befassten Wissenschaftlern, dies in der Art eines Lexikons, mit alphabethisch geordneten Einträgen und stichwortartig in deutscher Sprache. Vorwort und Nachwort sind in japanischer Sprache verfasst. Ishikawa führt dort aus, dass die Idee auf die 1970er Jahre zurückgeht, in welchen es seine Aufgabe als Assistent der juristischen Fakultät und des Instituts für Rechtsvergleichung der Chuo Universität war, Lebensläufe von deutschen Gastwissenschaftlern zu recherchieren, welche zu Besuch kamen, in Ermangelung des Internets eine Aufgabe, die vor allem durch Konsultation von Kürschners Deutschem Gelehrtenkalender anzugehen war. In seiner Tübinger Zeit wurde Ishikawa dann von Otto Bachof dessen umfängliche Abheftung der Lebensläufe usw. aus Bewerbungsunterlagen für die Mitgliedschaft in der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer gezeigt, die er fotokopierte und nach Japan brachte (der Verfasser dieser Zeilen darf anfügen, dass Otto Bachof auch ihm in seinem Hause deneinst diese Sammlung mit Genugtuung präsentiert hat). Auch angeleitet von diesem Material hat Ishikawa später in mehreren Schriften die Rolle

der genannten Vereinigung und einzelner ihrer Mitglieder gewürdigt, vor allem im Blick auf die Entwicklung der verwaltungsrechtlichen Dogmatik, so in den Festschriften für Hashimoto, für Hiroshi Shiono und für Takenori Murakami. Als die Zeit des Internets angebrochen war, erschien es möglich, den ehrgeizigen Plan zu realisieren, lexikalische Schaffensbilder für alle Personen zu erstellen, die jemals Mitglied der Staatsrechtslehrervereinigung gewesen sind.

Diese Vereinigung nun, gegründet 1922 wesentlich auf Betreiben von Heinrich Triepel, hat derzeit etwa 650 Mitglieder, einschließlich der früheren ergibt sich die vorhin genannte Zahl auf dem Stande von 2011. Ishikawa nennt die Namen und transkribiert sie ins Japanische, akademische Titel und Schriften, aufgrund derer sie erworben wurden, Zugehörigkeiten zu Institutionen, Geburts- bzw. Sterbedaten, Lehrbefugnisse, Forschungsschwerpunkte, weitere lebenslaufbezogene Angaben, sonstige Werke, namentlich Festschriften und Gedächtnisschriften, um Querverbindungen deutlich zu machen, soweit feststellbar auch akademische Lehrer und akademische Schüler, und er gibt Wegweisungen zu weiteren Quellen. Das alles ist mit größter Sorgfalt und Akribie unternommen, lädt zum Nachschlagen ein, führt aber, wie es typisch ist für gute Lexika, die mit Querverweisen arbeiten, zum Hin- und Herblättern und vermittelt damit Anschauung und Anregung. So stellt sich durch diese Zusammenführung ein Effekt ein, der weit hinausführt über die Information, die punktuell über viele der behandelten Personen, insbesondere die heutigen, auch das Internet bereit hält. Ein schöner Triumph der auf gelehrter Sammelleistung beruhenden Buchform.

Toshiyuki Ishikawa hat damit für die japanische Rechtswissenschaft ein Zeichen gesetzt, das zur Erhaltung der eingangs beschriebenen Besonderheiten der japanisch-deutschen Wissenschaftlerkooperation beitragen mag und möge. Aus deutscher Sicht beschämmt es fast durch die Intensität des Interesses und die darauf beruhenden Mühen. Das Buch kann, da die Lexikonbeiträge sich in deutscher Sprache erschließen, auch lesende Benutzer außerhalb Japans finden.

Das am frühesten geborene Mitglied der Staatsrechtslehrervereinigung, das hier behandelt wird, ist übrigens der 1838 geborene Siegfried Brie, promoviert in Berlin, habilitiert in Heidelberg, ordentlicher Professor in Rostock und Breslau, dort auch Rektor, Verfasser u.a. von Schriften über Staatenbünde und Staatenverbindungen, gewürdigt in Stolleis' Geschichte des öffentlichen Rechts, akademischer Lehrer von Hettlage und Heinrich Kipp, der ein Lehrer von Bruno Simma war. Und so gelangen wir in die Gegenwart. 1000 Wege hat Ishikawa nachgezeichnet.

Philip Kunig, Berlin